

# Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan Walkertshofen-Ost Nr. 1, 5. Änderung  
hier: Bekanntmachung der Rechtskraft des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.05.2018 den o.g. Bebauungsplan in der Fassung vom 15.05.2018 mit Begründung als Satzung beschlossen.  
Der Bebauungsplan Walkertshofen-Ost Nr. 1, 5. Änderung erlangt mit dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Erdweg, den 17.05.2018  
Gemeinde Erdweg



Christian Blatt  
1. Bürgermeister

Aushang vom: 17.05.2018  
Abzunehmen am: 25.06.2018